

Zeitschrift	ZInsO - Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
Autor	Christoph Hillebrand
Rubrik	ZInsO - Aufsätze
Referenz	ZInsO 2019, 774 - 777 (Ausgabe 15 v. 11.04.2019)
Verlag	Carl Heymanns Verlag

Hillebrand, ZInsO 2019, 774 Abschlussprüfung in der Insolvenz

von *Dipl.-Kfm./Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Christoph Hillebrand, Köln*

I. Einführung

Die externe (handelsrechtliche) Rechnungslegung dient im Gegensatz zur internen Rechnungslegung der Information der Öffentlichkeit. Bereits die Rechtsprechung des RFH¹ und des BFH² haben den Konkurs- bzw. Insolvenzverwalter schon seit jeher verpflichtet, auch nach handelsrechtlichen Grundsätzen Bücher zu führen und auf jeden Abschlussstichtag Bilanzen aufzustellen.

Die handelsrechtliche Rechnungslegungspflicht besteht nur für solche Schuldner, die bereits vor Verfahrenseröffnung die allgemeinen Vorschriften zur handelsrechtlichen Rechnungslegung zu beachten hatten.

Hierzu gehört auch die Prüfung des Jahresabschlusses, wobei für die verschiedenen Geschäftsjahre vor Insolvenzeröffnung bisher unklar war, wer hier Abschlussprüfer sein kann.³

Mit [Beschl. v. 8.5.2018 \(II ZB 17/17\)](#) hat der BGH die offenen Fragen jetzt geklärt.

II. Allgemeine Prüfungshinweise

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte von Kapitalgesellschaften und Konzernen sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Ohne Prüfung können die Jahresabschlüsse nicht festgestellt werden, vgl. [§ 316 HGB](#). Im Insolvenzverfahren liegt die *Feststellungskompetenz* für den Jahresabschluss beim Insolvenzverwalter. Damit hat er dem Abschlussprüfer alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen und sicherzustellen, dass alle Geschäftsvorfälle von ihm erfasst und im Abschluss bzw. Lagebericht wiedergegeben werden.⁴ Ist dies nicht der Fall, muss der Bestätigungsvermerk versagt werden.⁵ Bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften bzw. bei Personenhandelsgesellschaften i.S.d. [§ 264a Abs. 1 HGB](#) werden die Schlussbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der werbenden Gesellschaft sowie der ggf. zugehörige Anhang und Lagebericht, die Eröffnungsbilanz, der erläuternde Bericht zur Eröffnungsbilanz, die Jahresabschlüsse einschließlich Anhänge und Lageberichte

und die Schlussbilanz des insolventen Unternehmens einer Überprüfung unterzogen. Gegenstand der Prüfung sind darüber hinaus auch die vom Insolvenzverwalter ggf. aufzustellenden Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte.

Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt auf Antrag des Insolvenzverwalters durch das Registergericht.⁸ Sollte für das (Rumpf-)Geschäftsjahr vor der Eröffnung des Verfahrens bereits ein Abschlussprüfer bestellt worden sein, steht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem nicht entgegen, vgl. [§ 155 Abs. 3 Satz 2 InsO](#).

Eine Befreiung von der Prüfungspflicht nach [§ 270 Abs. 3 AktG](#) und [§ 71 Abs. 3 GmbHG](#) ist auch im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens möglich, wenn die Prüfung im Interesse der Gläubiger und der Gesellschafter nicht geboten ist. Dies kann vorliegen, wenn die Verhältnisse der Gesellschaft überschaubar sind.⁹ Davon ist auszugehen, wenn bspw. die Mehrheit der Vermögensgegenstände bereits veräußert wurde. Eine Befreiung kann nur auf Antrag des Insolvenzverwalters – in Abstimmung mit den Gläubigern – durch das Registergericht erfolgen. Dies gilt gleichermaßen – in analoger Anwendung der v.g. Vorschriften – auch für eine Befreiung von der Eröffnungsbilanz und von dem Konzernabschluss inklusive dessen Lagebericht. Praxisrelevanz hat die Befreiung von der Prüfungspflicht häufig für den letzten Jahresabschluss⁹ (nebst Lagebericht) und die Schlussbilanz. Dagegen wird bei einer Unternehmensfortführung die Prüfungspflicht i.a.R. nicht entfallen.

Hillebrand: Abschlussprüfung in der Insolvenz - ZInsO 2019 Ausgabe 15 - 775>>

III. Bereits bestellte Abschlussprüfer

1. Für Wirtschaftsjahre vor Insolvenzeröffnung

Zweifelsfrei war immer, dass [§ 155 Abs. 3 Satz 2 InsO](#) für das durch die Insolvenzeröffnung regelmäßig entstehende Rumpfgeschäftsjahr ([§ 155 Abs. 2 Satz 1 InsO](#)) bis zur Insolvenzeröffnung gilt. Es ist ein Wirtschaftsjahr, das weder den Gesellschaftern noch den Prüfer zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Bestellung bekannt ist.

2. Davor liegende Geschäftsjahre

Bisher war umstritten, ob [§ 155 Abs. 3 Satz 2 InsO](#) nur für das durch die Insolvenzeröffnung entstehende Rumpfgeschäftsjahr oder auch für die davor liegenden Geschäftsjahre gilt.

Es wurde vertreten, dass die Bestellung eines Abschlussprüfers durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur dann nicht berührt würde, wenn sie das mit ihr endende Geschäftsjahr betreffe. Für frühere Geschäftsjahre habe die Bestellung erneut durch das AG zu erfolgen.¹⁰

Ein nennenswerter Teil der Literatur vertritt die Auffassung, dass auch die Prüferbestellung für frühere Jahre von [§ 155 Abs. 2 Satz 2 InsO](#) erfasst sei und dementsprechend die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Wirksamkeit dieser Bestellung nicht infrage stellen würde.¹¹

Mit seinem Beschl. v. 4.5.2017 hatte das OLG Karlsruhe¹² entgegen der Auffassung des OLG Dresden¹³ entschieden, dass die Wirksamkeit der Bestellung des Abschlussprüfers durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt wird und damit das Registergericht für dieses Jahr

keinen neuen Abschlussprüfer bestellen kann. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung und der Abweichung von der Entscheidung des OLG Dresden v. 30.9.2009 lagen die Voraussetzungen zur Zulassung einer Rechtsbeschwerde gem. [§ 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 FamFG](#) vor. In diesem Rechtsbeschwerdeverfahren erging jetzt der BGH-Beschl. v. 8.5.2018.¹⁴ In seinem Beschluss führt der BGH die beiden v.g. Rechtsauffassungen aus und kommt summarisch zu dem Ergebnis, dass das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält, die durch eine analoge Anwendung des [§ 155 Abs. 2 Satz 2 InsO](#) zu schließen ist.¹⁵ Der BGH führt weiter aus, dass sich der Gesetzesbegründung nicht entnehmen lasse, dass eine Sonderregelung ausschließlich für das durch die Insolvenzeröffnung beendete Rumpfgeschäftsjahr geschaffen werden sollte.¹⁶ Eine Ausdehnung der Regelung des [§ 155 Abs. 3 Satz 2 InsO](#) auch auf frühere Geschäftsjahre entspricht der Intuition des Gesetzgebers, neben der zeitlichen Abgrenzung (Befugnisse zur Auswahl eines Abschlussprüfers) mit dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bereits erfolgten Bestellungen eine von der Verfahrenseröffnung unberührte Bestandskraft zukommen zu lassen.¹⁷ Für eine zeitliche Beschränkung der Bestandskraft auf die für das letzte der Insolvenzeröffnung vorgelagerte Geschäftsjahr sieht der BGH keinen sachlichen Grund und auch keinen Sinn.¹⁸ Hätte der Gesetzgeber es anders gewollt, so hätte er beispielhaft dem Insolvenzverwalter direkt die Auswahl des Abschlussprüfers zuweisen können. Es erscheint dem BGH widersinnig, dass in der Insolvenz zwar eine Bindung an die Prüferbestellung der Gesellschafter für das Rumpfgeschäftsjahr besteht, eine Bindung hingegen für das davor liegende Geschäftsjahr zu verneinen sein soll.¹⁹ So ist die Rechtsfrage jetzt dahin gehend geklärt, dass die Wirksamkeit der Bestellung eines Abschlussprüfers für sämtliche Geschäftsjahre vor Eröffnung des Verfahrens nicht berührt ist.

IV. Abberufung eines bereits bestellten Abschlussprüfers

Auch der BGH geht in seinem Beschl. v. 8.5.2018²⁰ davon aus, dass die Bestellung des Abschlussprüfers kein Freibrief ist. Ist der Insolvenzverwalter der Auffassung, dass in der Person des Abschlussprüfers ein besonderer Grund geboten erscheint, kann er gem. [§ 318 Abs. 3 HGB](#) die gerichtliche Ersetzung des Abschlussprüfers beantragen.²¹ Ein solcher Ausschlussgrund dürfte insbesondere in den Fällen der [§§ 319 Abs. 2 – 5, 319a](#) oder [319b HGB](#) gegeben sein. In allen Fällen setzt die Abberufung die Sorge des Insolvenzverwalters voraus, dass die Person des Prüfers die Abschlussprüfung nicht ordnungsgemäß durchführen würde. Durch die Entscheidung des BGH v. 8.5.2018 dürfte auch klar sein, dass das Antragsrecht im Insolvenzverfahren ausschließlich dem Insolvenzverwalter zusteht.²²

Den Antrag auf Abberufung hat der Insolvenzverwalter innerhalb von 2 Wochen zu stellen, in dem er Kenntnis von den Umständen erlangt hat oder hätte erlangen müssen, die eine Abberufung rechtfertigen würden.²³

Hillebrand: Abschlussprüfung in der Insolvenz - ZInsO 2019 Ausgabe 15 - 776<<>>

V. Vergütung des Abschlussprüfers

Wenn der BGH jetzt mit seiner Entscheidung v. 8.5.2018²⁴ die Wirksamkeit der Bestellung geregelt hat, stellt sich die Frage, ob dies auch Einfluss auf die Vergütung des Abschlussprüfers hat. Die Regelungen des [§ 155 Abs. 3 Satz 2 InsO](#) führt zu einer Nichtanwendbarkeit/Durchbrechung der [§§ 115, 116 InsO](#) – nicht nur, wie teils vertreten wird, in Bezug auf die Fortwirkung des Bestellungsakts, sondern auch in Bezug auf den obligatorischen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Abschlussprüfer und folglich auf dessen Vergütungsforderungen.²⁵ Wenn also im Normalfall Geschäftsbesorgungsaufträge durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen, gelten diese im Rahmen des [§ 155 Abs. 3 Satz 2 InsO](#) fort. Die Literatur spricht von einer umfassenden Durchbrechung der [§§ 115, 116 InsO](#).²⁶

In all diesen Fällen wirkt der mit dem Abschlussprüfer geschlossene Vertrag über die Insolvenz hinaus. Dies führt zwangsläufig zur Anwendung des [§ 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO](#), wonach die Ansprüche des Abschlussprüfers insoweit Masseverbindlichkeiten darstellen.²⁷ Dies ist auch vollkommen richtig, denn es darf keinen Unterschied machen, ob der Abschlussprüfer seine Tätigkeit fortsetzt oder aber der Insolvenzverwalter aus welchen Gründen auch immer, z.B. wegen Befangenheit des alten Prüfers, einen neuen Abschlussprüfer beauftragt, bei dem zweifelsfrei sein Honorar Masseverbindlichkeit gemäß [§ 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO](#) ist. Insofern ist es erforderlich, hier einen Gleichlauf zwischen der Beauftragung des Abschlussprüfers durch den Insolvenzverwalter und der gesetzlichen Regelung des [§ 155 Abs. 3 Satz 2 InsO](#) herzustellen. In beiden Fällen werden Masseverbindlichkeiten geschaffen.²⁸

In zeitlicher Hinsicht stellt sich die Frage, welche Abschlussprüfungen die Vorschrift des [§ 155 Abs. 3 Satz 2 InsO](#) umfasst. Es ist klar, dass die Vorschrift all die Abschlussprüfungen erfasst, die zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch nicht erfolgt sind. Genauso ist nach der oben genannten Rechtsprechung klar, dass die Bestimmung auch die Abschlussprüfungen für frühere Geschäftsjahre erfasst, für die ein Abschluss noch aussteht.²⁹ Auch dürfte klar sein, dass die Vorschrift nicht die Fälle umfasst, wo die Abschlussprüfung für Vorjahre bereits durchgeführt wurde und lediglich die Vergütung des Abschlussprüfers noch aussteht. Hier dürfte [§ 155 Abs. 3 Satz 2 InsO](#) nicht zur Anwendung kommen. Auch scheidet hier eine Durchbrechung der [§§ 115, 116 InsO](#) aus.³⁰ So stellt sich die Frage, wie denn bei Abschlussprüfungen zu verfahren ist, die zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch nicht abgeschlossen sind. Hierzu muss die Frage beantwortet werden, ob es sich bei den Leistungen eines Abschlussprüfers um teilbare Leistungen handelt, ähnlich wie bei den bauvertraglichen Leistungen des Werkunternehmers. Die Leistung des Abschlussprüfers ist jedoch mit einer solchen Werkleistung nicht vereinbar. Vielmehr ist die von einem Abschlussprüfer zu erbringende Leistung vergleichbar mit höchstpersönlich zu erbringenden Leistungen, die regelmäßig und teilbar sind.³¹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bestellung des Abschlussprüfers und die Erteilung eines Prüfungsauftrags bis hin zum Bestätigungsvermerk sich in einem zwingend vorgeschriebenen förmlichen Verfahren geregelt sind, das primär dem öffentlichen Interesse dient. Hieraus resultiert auch, dass der Abschlussprüfer nur Vorliegen von besonderen Gründen von dem bestellenden Organ oder dem bestellten Abschlussprüfer beendet werden kann. Der Abschlussprüfer hat eine gesetzliche Verpflichtung zur Berichterstattung und zur Zusammenfassung seines Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk. Hieraus wird ersichtlich, dass eine noch nicht beendete Prüfung in diesem Stadium quasi ohne Bedeutung ist, solange der schriftliche Bericht und der schriftliche Bestätigungsvermerk nicht vorliegen. Auch die Regelungen in [§ 322 Abs. 6 a HGB](#) in Bezug auf die Bestellung mehrerer Prüfer machen deutlich, dass als Gesamtergebnis nur ein einheitliches Prüfungsergebnis vom Gesetzgeber erwünscht ist. Letztendlich existiert eine spezialgesetzliche Haftungsnorm mit dem [§ 323 HGB](#). Diese gesetzlich besonders geregelte Stellung des Abschlussprüfers erfordert seine höchstpersönliche Leistung im engeren Sinne und führt unter anderem in der Praxis dazu, dass Teilleistungen eines anderen Prüfers nicht ohne Weiteres übernommen werden können und ist Beleg für die Nichtteilbarkeit der Prüfungsleistungen.

Damit hat der Abschlussprüfer in all diesen Fällen auch eine deutlich höhere Sicherheit, dass seine Honorare auch dann bezahlt werden, wenn das Unternehmen unvorhergesehenerweise Insolvenzantrag stellen muss. Auch dies dürfte im Sinne des Gesetzgebers in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit liegen.

VI. Besonderheiten in der Eigenverwaltung

Fraglich ist letztendlich, ob die obigen Ausführungen auch in der Eigenverwaltung Bestand haben oder ob hier andere Regelungen zur Anwendung kommen. Auch hier hat der Beschluss des BGH vom 08.05.2018 für Klarstellung gesorgt, denn in der Insolvenz einer Kapitalgesellschaft gilt bei angeordneter Eigenverwaltung für die Bestellung des Abschlussprüfers die gesetzliche Regelung des [§ 318 HGB](#) mit der Maßgabe, dass die Bestellung ausschließlich durch das Amtsgericht auf Antrag der Schuldnerin erfolgt.³²

Auch für die Frage des Vergütungsanspruchs enthält [§ 279 Satz 1 InsO](#) eine entsprechende Regelung dahingehend, dass die Vorschriften über das Erlöschen von Geschäftsbesorgungsverträgen auch gelten, wenn Eigenverwaltung angeordnet wurde mit der Maßgabe, dass an die Stelle des verantwort-

Hillebrand: Abschlussprüfung in der Insolvenz - ZInsO 2019 Ausgabe 15 - 777<<

lich handelnden Insolvenzverwalters der Schuldner tritt.³³ Insofern ist der Vergütungsanspruch des Abschlussprüfers auch in der Eigenverwaltung Masseverbindlichkeit im Sinne von [§ 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO](#).

VII. Fazit

Der Beschluss des BGH v. 8.5.2018 und die daraus in der Literatur zwischenzeitlich abgeleiteten Folgerungen für die Praxis sind für den Beruf des Wirtschaftsprüfers und die Durchführung der Abschlussprüfung sehr zu begrüßen, denn sie schaffen (endlich) Rechtsicherheit für den Berufsstand. Nunmehr ist klar geregelt, wer wann prüfen kann und muss und welchen Vergütungsanspruch er gegen wen hat. Die vom Gesetzgeber gewollte Fortsetzung der Abschlussprüfung auch in der Insolvenz und die bewusst gewählte Durchbrechung der [§§ 115, 116 InsO](#) geben dem Abschlussprüfer die Sicherheit, dass seine Vergütungsansprüche Masseverbindlichkeiten sind und er sich auf das Wesentliche, nämlich die Durchführung der Prüfung und die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, konzentrieren kann und nicht permanent Angst haben muss, dass sein Vergütungsanspruch zur einfachen Insolvenzforderung werden könnte, welches bei deutlich einstelligen Insolvenzquoten ansonsten dazu führen würde, dass der Abschlussprüfer in insolvenznahen Fällen dazu tendieren würden, sich mit allen Mitteln aus der Abschlussprüfung zu verabschieden, was der Gesetzgeber genau nicht gewollt hat.

^{*} Wirtschaftsprüfer/Steuerberater *Christoph Hillebrand* ist Vorstand der Morison Köln AG, die auf die Sanierung und Insolvenzbegleitung mittelständischer Unternehmen spezialisiert ist, und von der IHK zu Köln bestellter und vereidigter Sachverständiger für Insolvenzuntersuchungen, Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.) sowie geprüfter ESUG-Berater (DIAI).

¹ RFH v. 22.6.1938, RStBl. 1938, S. 669; RFH v. 5.3.1940, RStBl. 1940, S. 716.

² [BFH v. 8.6.1972, BStBl. II 1972, S. 784](#); ebenso [BGH v. 29.5.1979 – VI ZR 104/78](#), ZIP 1980, 25.

³ *Kaiser/Berbufer*, ZIP 2017, 161.

⁴ Weiteres hierzu: Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Erklärungen der gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Abschlussprüfer (IDW PS 303 n.F.) (Stand: 9.9.2009), Rn. 25.

⁵ IDW PS 303 n.F. Rn. 27.

⁶ Zur Ersetzung des Abschlussprüfers, vgl. *Kaiser/Berbufer*, ZIP 2017, 161.

⁷ Für davor liegende Geschäftsjahre: [OLG Dresden, Beschl. v. 30.9.2009 – 13 W 281/09](#), [ZInsO 2010, 46](#).

⁸ LG Dresden, Beschl. v. 22.11.1994 – 49 T 97/94, ZIP 1995, 233.

⁹ Zur Befreiung von der Jahresabschlussprüfung: *Kniebes*, [ZInsO 34/2016, 1669 ff.](#)

¹⁰ OLG Dresden, [ZInsO 2010, 46](#); *Froehner*, GWR 2017, 282; *Kaiser/Berbufer*, ZIP 2017, 161, 163; *Kniebes*, [ZInsO 2015, 383, 385](#); BeckOK-InsO/*von Bodungen*, 9. Edition, 26.1.2018, § 155 Rn. 36; *Lind*, in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, InsO, 3. Aufl., § 155 Rn. 9; HK-InsO/*Depré*, 8. Aufl., § 155 Rn. 16; Uhlenbruck/*Sinz*, InsO, 14. Aufl., § 155 Rn. 24; MünchKomm-InsO/*Füchsl/Weishäupl/Jaffé*, 3. Aufl., § 155 Rn. 21.

¹¹ OLG Frankfurt/M., ZIP 2004, 1114, 1115 [\[BGH 22.04.2004 - IX ZB 154/03\]](#); *Göb/Ossendot*, NZI 2017, 730; BeckBilKomm/*Schmidt/Heinz*, 11. Aufl., § 318 HGB Rn. 148; *Haffa/Leichtle*, in: Braun, InsO, 7. Aufl., § 155 Rn. 12; Graf-Schlöcker/*Breitenbücher*, InsO, 4. Aufl., § 155 Rn. 26; *Kübler*, in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, 75. Erg. Lfg. März 2018, § 155 Rn. 69; *Merkt*, in: Baumbach/Hopt, HGB, 38. Aufl., § 318 Rn. 13; MünchKomm-HGB/*Ebke*, 3. Aufl., § 318 Rn. 66.

¹² [ZInsO 2018, 175.](#)

¹³ [ZInsO 2010, 46.](#)

¹⁴ [BGH, Beschl. v. 8.5.2018 – II ZB 17/17.](#)

¹⁵ [BGH, Beschl. v. 8.5.2018 – II ZB 17/17](#), Rn. 13; [BGH, Beschl. v. 14.10.2014 – II ZB 20/13](#), Rn. 17, [ZInsO 2015, 96](#); [Urt. v. 13.3.2018 – II ZR 158/16](#), Rn. 31, [ZInsO 2018, 1166](#), beide m.w.N.

¹⁶ [BGH, Beschl. v. 8.5.2018 – II ZB 17/17](#), Rn. 14.

¹⁷ [BGH, Beschl. v. 8.5.2018 – II ZB 17/17](#), Rn. 14; a.A. *Kaiser/Berbufer*, ZIP 2017, 161, 163; *Kniebes*, [ZInsO 2015, 383, 385.](#)

¹⁸ [BGH, Beschl. v. 8.5.2018 – II ZB 17/17](#), Rn. 15.

¹⁹ [BGH, Beschl. v. 8.5.2018 – II ZB 17/17](#), Rn. 16; [BGH, Beschl. v. 14.10.2014 – II ZB 20/13](#), Rn. 17, [ZInsO 2015, 96](#); [Urt. v. 13.3.2018 – II ZR 158/16](#), Rn. 31, [ZInsO 2018, 1166](#), beide m.w.N.; so auch vgl. *Göb/Ossendot*, NZI 2017, 730; *Kniebes*, [ZInsO 2015, 383, 385](#); *Wozniak*, jurisPR-InsR 16/2017, Anm. 4.

²⁰ Vgl. Fn. 14.

²¹ Vgl. *Göb/Ossendot*, NZI 2017, 730; *Kniebes*, [ZInsO 2015, 383, 385](#); *Wozniak*, jurisPR-InsR 16/2017.

²² In diese Richtung wohl *Müller/Gelhausen*, ZIP 2017, 687, 700 f. [\[BGH 09.03.2017 - IX ZR 177/15\]](#)

²³ BeckBilKomm/*Schmidt/Heinz* (Fn. 11), § 318 HGB Rn. 20; MünchKomm-HGB/*Ebke* (Fn. 11), § 318 Rn. 67; *Hopt/Merkt*, in: Baumbach/Hopt (Fn. 11), § 318 Rn. 9.

²⁴ Vgl. Fn. 14.

²⁵ Uhlenbruck/*Sinz* (Fn. 10), § 155 Rn. 24; *Kübler* (Fn. 11), § 155 Rn. 70; K. Schmidt/*Schmittmann*, InsO, 19. Aufl., § 155 Rn. 58; MünchKomm-InsO/*Füchsl/Weishäupl/Jaffé* (Fn. 10), § 155 Rn. 21.; so jetzt auch *Gehrlein* in [ZInsO 2019, 697.](#)

²⁶ *Gehrlein* in [ZInsO 2019, 697.](#)

²⁷ HK-InsO/*Depré*, 9. Aufl., § 155 Rn. 16.

²⁸ So auch *Gehrlein* in [ZInsO 2019, 697.](#)

²⁹ [BGH, Beschluss vom 8.5.2018 – II ZB 17/17](#), [ZInsO 2018, 1673](#) Rn. 12.

³⁰ So auch *Gehrlein* in [ZInsO 2019, 697.](#)

³¹ Kreft in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung 3. Auflage 2013, § 105 Rn. 22.

³²

— [BGH, Beschluss vom 8.5.2018 – II ZB 17/17](#), [ZInsO 2018, 1673](#) Rn. 7.

³³ [BGH, Beschluss vom 8.5.2018 – II ZB 17/17](#), [ZInsO 2018, 1673](#) Rn. 9 m.w.N.